

INHALT

WIEN, 5. MÄRZ 2009

- 1) **AUFTRAGSGEBERHAFTUNG FÜR SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE IN DER BAUBRANCHE**
- 2) **STEUERLICHE NEUERUNGEN 2009**
 - a) Änderung des Lohn- und Einkommensteuertarifes
 - b) Entlastung für Familien mit Kindern
 - c) Vorzeitige Absetzung für Abnutzung
 - d) Gewinnfreibetrag
 - e) Begünstigung für nicht entnommene Gewinne
 - f) Absetzbarkeit von Spenden
 - g) Kirchensteuer
- 3) **FORMULIERUNG IN DIENSTZEUGNISSEN**

| <u>Mitarbeiterinnen:</u> | <u>E-Mail:</u> | <u>Durchwahl:</u> |
|--------------------------|----------------------|-------------------|
| Bettina Petzel | petzel@weinmar.at | 15 |
| Cornelia Klambauer | klambauer@weinmar.at | 23 |
| Brigitte Dobiasch | dobiasch@weinmar.at | 11 |
| Manuela Banoza | banoza@weinmar.at | 16 |
| Sladjana Mijatovic | mijatovic@weinmar.at | 18 |
| Sonja Hahn | hahn@weinmar.at | 22 |
| Claudia Haider-Maurer | haider@weinmar.at | 10 |
| Ornina Güney | gueney@weinmar.at | 12 |

* A - 1080 Wien, Lerchengasse 18 / Pfeilgasse 13

☎ +43 (1) 408 00 16

📠 +43 (1) 408 00 16- 33

: www.weinmar.at

DVR: 0432938
UID-Nr. ATU12752706

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein.

AUFTRAGGEBERHAFTUNG FÜR SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE IN DER BAUBRANCHE

Ab 1. Jänner 2009 tritt eine gesetzliche Neuregelung ein, aufgrund derer Auftraggeber von Bauleistungen für die Sozialversicherungsbeiträge der Subunternehmer haften. Von der geplanten Gesetzesänderung sind ausschließlich **BAULEISTUNGEN** erfasst. **Eine Bauleistung ist eine Leistung, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient.** Von der Haftungsbestimmung sind ausschließlich Auftraggeber erfasst, die ein Unternehmen sind bzw. die eine Niederlassung in Österreich haben. Private Bauherren, die Letztverbraucher sind, sind von der neuen Bestimmung **nicht** betroffen.

Der Auftraggeber haftet für alle Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen, die an die Sozialversicherung geschuldet werden. Die Haftung ist mit 20 % des geleisteten Werklohnes begrenzt. Ebenso haftet der Subauftraggeber nur für jene Sozialversicherungsbeiträge, die auf den entsprechenden Auftrag entfallen. Umfasst sind alle Beiträge und Umlagen (also auch Beitragsrückstände), die bis zum Ende des Kalendermonats, indem die Zahlung erfolgt, fällig werden.



BEACHTEN:

Die Rechnungslegung ist für die Haftung nicht maßgeblich, maßgeblich ist die Zahlung.

Die **HAFTUNG** tritt ein, wenn

- gegen den Subunternehmer erfolglos Exekution geführt wurde oder
- der Subunternehmer bereits insolvent ist und
- kein Haftungsbefreiungsgrund vorliegt.

Eine **HAFTUNGSBEFREIUNG** ist möglich, wenn

- der Auftraggeber dem Subunternehmer lediglich 80 % des Werklohnes bezahlt und die restlichen 20 % an das *Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse* überweist oder
- der Subunternehmer in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen geführt wird.

Diese Liste kann bei der Wiener Gebietskrankenkasse beantragt werden.

STEUERLICHE NEUERUNGEN 2009

In den letzten Wochen wurde politische Einigung über ein Steuerreformgesetz und ein Konjunkturpaket erzielt. Die wesentlichen Bestandteile der beabsichtigten Neuerungen sind:

a) **Änderung des Lohn- und Einkommensteuertarifes**

Die neuen Steuersätze lauten:

| | | |
|-------------------------------|----------|--|
| bis € 11.000,- | 0 % | (bisher bis € 10.000,-) |
| von € 11.000,- bis € 25.000,- | 36 % | (bisher 38,33 % ab € 10.000,-) |
| von € 25.000,- bis € 60.000,- | 43,214 % | (bisher 43,596 % zwischen € 25.000,- und 51.000,-) |
| über € 60.000,- | 50 % | (bisher ab € 51.000,-) |

Bei einem Brutto-Monatseinkommen ab ca. € 5.800,- beträgt die Steuerersparnis rd. € 1.350,- pro Jahr.

b) **Entlastung für Familien mit Kindern**

- Der monatliche ausbezahlte **KINDERABSETZBETRAG** wird von € 610,- auf € 700,- jährlich erhöht.
- Ebenso gibt es einen neuen **KINDERFREIBETRAG** in Höhe von € 220,- pro Kind und Jahr.
- Kinderbetreuungskosten (Kindergärten, Tagesmütter udglm.) werden bis zum 10ten Lebensjahr des Kindes mit bis zu € 2.300,- pro Kind und Jahr steuerlich absetzbar. Auch können Kosten für Kindermädchen bis zu diesem Betrag abgesetzt werden, wenn die Betreuung offiziell angemeldet ist (z.B. Werkvertrag, Dienstleistungsscheck udglm.)
- Ebenso können Arbeitgeber für die Betreuung von Kindern bis zum 10ten Jahr bis zu € 500,- pro Kind und Jahr steuerfrei an Mitarbeiter auszahlen. Die Ausgaben des Arbeitgebers sind Betriebsausgaben.

c) **Vorzeitige Absetzung für Abnutzung**

Für Investitionen in körperliche Wirtschaftsgüter wird eine vorzeitige Absetzung für Abnutzung eingeführt. Ausgenommen von der vorzeitigen Absetzung für Abnutzung sind allerdings Grundstücke, Gebäude, PKW, Kombinationskraftfahrzeuge sowie geringwertige und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Betroffen von dieser Neuregelung sind vorerst die Investitionen in den Jahren 2009 und 2010.

Die „normale“ Absetzung für Abnutzung ist allerdings in den Abschreibungsprozentsatz einzurechnen (*Beispiel: Absetzung für Abnutzung 10 % jährlich, es ist somit eine 20 %ige vorzeitige Absetzung für Abnutzung möglich*)

d) Gewinnfreibetrag

Ab dem Jahr 2010 wird der bestehende Freibetrag für investierte Gewinne von 10 % auf 13 % und für alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten möglich sein. Für Gewinne bis zu € 30.000,- kann dieser Freibetrag geltend gemacht werden, ohne dass Investitionen erforderlich sind. Sofern Gewinne € 30.000,- überschreiten sind entsprechende Investitionen erforderlich. Ab dem Jahr 2010 kann dieser Freibetrag auch für Investitionen in Gebäude verwendet werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31.12.2008 begonnen wurde.

e) Begünstigungen für nicht entnommene Gewinne

Da in der Vergangenheit von der steuerlichen Begünstigung für nicht entnommene Gewinne kaum Gebrauch gemacht wurde (der Grund dafür lag darin, dass eine umfangreiche Berechnung und Evidenzhaltung erforderlich war) wird diese abgeschafft.

f) Absetzbarkeit von Spenden

Nicht selbstständig Tätige können künftighin 10 % vom Einkommen, Unternehmer bis zu 10 % des Vorjahresgewinnes für Spenden, für mildtätige Zwecke und Entwicklungsarbeit absetzen.

g) Kirchensteuer

Die steuerliche Absetzbarkeit für Kirchensteuer soll ab 1.Jänner 2009 von € 100,- auf € 200,- angehoben werden.

C Tipp C

Grundsätzlich ist es nach der gesetzlichen Beschlussfassung möglich, dass ihre Mitarbeiter rückwirkend ab Jänner 2009 in den Genuss der Steuerreform (wie z.B. des begünstigten Lohnsteuertarifes) gelangen. Wir bitten Sie allerdings um Verständnis, dass wir die Kosten für die Aufrollung der Lohnverrechnung mit € 10,- pro Dienstnehmer gesondert verrechnen müssen. Sollten Sie daher die Aufrollung der Lohnverrechnung wünschen, bitte ich Sie mit der für Ihre Lohnverrechnung zuständigen Sachbearbeiterin Kontakt aufzunehmen.

VERSCHROTTUNGSPRÄMIE

Ebenfalls hat der Nationalrat die ÖKO-Prämie beschlossen, welche in der Öffentlichkeit vielfach als „Verschrottungsprämie“ bezeichnet wurde. Gegenstand dieser Prämie ist die Verschrottung von **fahrtüchtigen** Fahrzeugen, die vor dem 1.1.1996 im Inland erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind, und im Zeitraum zwischen 1.4.2009 bis 31.12.2009 verschrottet werden.

Die Prämie kann nur für **PERSONENKRAFTWAGEN**, die auf **PRIVATPERSONEN** im Inland zum Verkehr zugelassen sind, beansprucht werden. Wenn der Personenkraftwagen innerhalb des letzten Jahres im Betriebsvermögen eines Betriebes war, besteht kein Anspruch auf die Prämie. Ebenso muss das Fahrzeug ein Jahr vor der Antragsstellung im Inland ununterbrochen auf den Antragsteller zugelassen sein.

Für die Auszahlung der Prämie ist es erforderlich, dass ein Nachweis erbracht wird, dass das Fahrzeug einer **VERSCHROTTUNG IM INLAND** zugeführt wurde. Ebenso muss der Antragsteller anstelle des verschrotteten Personenkraftwagens ein Neufahrzeug zulassen, welches einer bestimmten Schadstoffklasse entspricht. Bei der Neuanschaffung eines „Vorführwagens“ besteht grundsätzlich ebenfalls Anspruch auf die Prämie, wenn das Fahrzeug auf einen inländischen Fahrzeughändler zugelassen war.



Die Prämie beträgt € 1.500,-. Zu beachten ist, dass die Prämie lediglich für 30.000 Fahrzeuge, die im Zeitraum vom 1.4.2009 bis 31.12.2009 verschrottet werden, ausbezahlt wird.

FORMULIERUNG IN DIENSTZEUGNISSEN

Grundsätzlich bestehen keine gesetzlich normierten Vorschriften für die Erstellung eines Dienstzeugnisses. In der Praxis ist oft die Verwendung der Bezeichnung „zur vollsten Zufriedenheit“ üblich. Im Rahmen einer oberstgerichtlichen Entscheidung wurde nunmehr festgestellt, dass die Verwendung „zur vollen Zufriedenheit“ einen Verstoß gegen das Erschwerungsgebot darstellt.

